



## Gebührenordnung der Fachgesellschaft „Löten“ im DVS

### 1. Allgemeines

Die Fachgesellschaft „Löten“ im DVS erhebt von Ihren Mitgliedern entsprechend der Geschäftsordnung eine jährliche Gebühr, um den Aufwand der Fachgesellschaft für die Organisation der Gesellschaft, die Förderung der Normung und Forschung, die Mitwirkung in den internationalen Gremien (EWF, IIW), die Darstellung der Fachgesellschaft in der Öffentlichkeit und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktivitäten zu finanzieren.

### 2. Erhebung der Gebühr

Die Erhebung der Gebühr erfolgt mit dem Eintritt in die Fachgesellschaft „Löten“. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr, im Jahr des Eintritts wird die Gebühr anteilig erhoben. Bei Beendigung der Mitgliedschaft vor dem 31.12. eines Jahres besteht kein Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Gebühr. Die Gebühr wird zusammen mit dem DVS-Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt. Die Höhe des DVS-Mitgliedsbeitrages richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des DVS.

### 3. Höhe der Gebühr

Die Gebühr wird jährlich durch die Mitgliederversammlung der Fachgesellschaft „Löten“ für das jeweils folgende Jahr festgelegt.

- a) für natürliche Personen (persönliche Mitglieder)  
beträgt die Mitgliedsgebühr € 54,--
- b) für juristische Personen (Firmen, Körperschaften)  
beträgt die Mindestgebühr € 294,--, die zugleich auch für die Stufe bis zu 10 Personen löttechnisch beschäftigtem Personal gilt.
- |  |            |
|--|------------|
| bis zu 25 Personen löttechnischem Personal   | € 588,--   |
| bis zu 50 Personen löttechnischem Personal   | € 882,--   |
| mehr als 50 Personen löttechnischem Personal | € 1.202,-- |

gültig ab 1. Januar 2002